

# Ordnung zum Ablauf der Vergabe des studentischen Anteils der Qualitätssicherungsmittel (Studierendenvorschlagsbudget)



## 1. Allgemeines

### § 1 Zweck des Studierendenvorschlagsbudgets

Zweck des Studierendenvorschlagsbudgets (SVB) ist die Vergabe der gemäß § 1 (2) Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu vergebenden Mittel zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre (Qualitätssicherungsmittel, QSM).

### § 2 Höhe des Studierendenvorschlagsbudgets

Die Höhe der zu vergebenden Mittel beträgt 11,764% der der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg durch das Land bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel (QSM).

### § 3 Vergabe

Die Vergabe erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft. Zur Koordination der Vergabe und Ausschreibung der Mittel wird ein Vergabegremium durch den Studierendenrat (StuRa) gewählt.

### § 4 Ausschreibung

Ein Teil des Studierendenvorschlagsbudgets wird durch das Vergabegremium zentral ausgeschrieben (zentrale Mittel); die Höhe dieser Mittel wird durch Beschluss des Studierendenrats festgelegt. Das Vorschlagsrecht für den verbleibenden Anteil (dezentrale Mittel) wird dezentral den Fachbereichen der Verfassten Studierendenschaft überlassen.

### § 5 Zentrale Ausschreibung und Vergabe

Die zentralen Mittel werden durch das Vergabegremium jeweils bis zum 15. August des Vorjahres des Bezugszeitraumes ausgeschrieben. Auf Basis der bis zu diesem Datum eingegangenen Anträge erstellt das Gremium einen Vergabevorschlag und übergibt diesen bis spätestens zum 30. September an die zuständige Stelle des Rektorats.

### § 6 Dezentrale Ausschreibung und Vergabe

Die dezentralen Mittel werden, anhand der von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalent-Faktoren, den Fachbereichen der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. Das Vergabegremium überprüft die eingereichten Vorschläge auf Vollständigkeit und überreicht diese bis spätestens zum 30. September des Vorjahrs des Bezugszeitraumes an die zuständige Stelle des Rektorats.

### § 7 Allgemeiner Rahmen der Vergabe

Die zentrale und dezentrale Vergabe muss sich gemäß § 1 (2) HoFV-Begleitgesetz im Rahmen der Verwaltungsvorschrift QSM – studentisches Vorschlagsrecht befinden. Anträge, die den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden.

### § 8 Allgemeiner zeitlicher Rahmen

Die Mittel stehen den Studierenden jährlich zur Verfügung und werden nach Kalenderjahren vergeben. Alle vergebenen Mittel müssen bis zum 31. März des Folgejahres rechtsverbindlich verausgabt werden.

### **§ 9 Auszahlung**

Die durch die Fachbereiche und das Gremium vergebenen Mittel müssen gemäß § 1 (2) HoFV-Begleitgesetz durch das Rektorat bewilligt und freigegeben werden. Die Universitätsverwaltung weist erfolgreichen Antragssteller\*innen die jeweiligen Mittel zur eigenständigen Bewirtschaftung zu. Sind Antragssteller\*innen nicht in der Lage als Mittelbewirtschaftende Stelle zu agieren, übernimmt die Mittelbewirtschaftung eine entsprechende Universitätsstelle.

### **§ 10 Umgang mit Restmitteln**

Mittel, die bis zum 31. März des Folgejahres des Bezugszeitraumes nicht von den Antragssteller\*innen oder Fachbereichen mit Rechtsverpflichtungen belegt sind, gelten als Restmittel. Sie werden durch die Universitätsverwaltung eingezogen und ausgewählten zentralen Einrichtungen der Universität für kurzfristige Investitionen überlassen. Welchen zentralen Einrichtungen im jeweiligen Jahr die Mittel zufallen sollen, wird durch den Studierendenrat beschlossen und durch das Vergabegremium bis spätestens 31. Januar der zuständigen Stelle des Rektorats mitgeteilt.

Über die Verteilung dieser Restmittel an die ausgewählten zentralen Einrichtungen befindet das Vergabegremium anhand der Investitionsvorschläge der jeweiligen Einrichtung und der Höhe der eingezogenen Mittel. Restmittel müssen für zusätzliche Ausgaben verwendet werden und dürfen nicht zum Abzug von Mitteln an dieser oder anderer Stelle führen

## **2. Zusammensetzung, Wahl und Arbeit des Vergabegremiums**

### **§ 11 Zusammensetzung des Gremiums**

Das zentrale Vergabegremium muss zu gleichen Teilen aus Studierenden der Natur- und der Geisteswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zusammengesetzt sein.

(1) Das Gremium soll innerhalb der Natur- und Geisteswissenschaften jeweils nach Geschlecht quotiert besetzt werden.

(2) Die Anzahl der Mitglieder darf nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf betragen.

Die Zuordnung der Fachbereiche zu Natur- und Geisteswissenschaften kann der Liste im Anhang entnommen werden.

### **§ 12 Wahl des Gremiums**

Das Gremium wird gemäß § 6 Geschäftsordnung des Studierendenrats durch den StuRa anhand des Schulze-Verfahrens gewählt.

### **§ 13 Arbeit des Vergabegremiums**

Das Gremium muss...

(1) ... einen Zeitplan veröffentlichen, welcher alle wichtigen Fristen und Formalia zur Stellung eines Antrags auf zentrale Mittel und der Einreichung eines Verwendungsvorschlags für dezentrale Mittel ersichtlich macht.

- (2) ... aus von der Universitätsverwaltung bereitgestellten Unterlagen zu der Höhe der VZÄ die Höhe der den einzelnen Fachbereichen zuzuweisenden Gelder ermitteln.
- (3) ... zu einem angemessenen Zeitpunkt die Ausschreibung der zentralen Mittel bekannt geben sowie die Fachbereiche über das ihnen zur Verfügung stehende Budget informieren.
- (4) ... die eingegangenen Anträge sichten und bewerten, ob sie den Kriterien der Verwaltungsvorschrift, den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie den Kriterien der zentralen Ausschreibung entsprechen.
- (5) ... entscheiden, welche Anträge angenommen werden.
- (6) ... sowohl die angenommenen Anträge als auch die Verwendungsvorschläge der Fachbereiche dem Rektorat zur formalen Prüfung vorlegen.
- (7) ... die erfolgreichen Anträge öffentlich bekannt geben.
- (8) ... auf eine angemessene Dokumentation und transparente Berichterstattung über die Verwendung der Mittel achten.
- (9) ... die Einhaltung der Vorgaben zur Kennzeichnung der geförderten zentralen Projekte durch die durchführenden Einrichtungen überprüfen.
- (10) ... von erfolgreichen Antragsteller\*innen aus der zentralen Vergaberunde Berichte zur Durchführung der Projekte einfordern und veröffentlichen.
- (11) ... die Dokumente und Regelungen zum SVB regelmäßig sichten und bei Bedarf überarbeiten.
- (12) ... sich zweimal jährlich mit Vertreter\*innen des Rektorats treffen, um die Vergabe zu evaluieren und für das Folgejahr vorzubereiten.
- (13) ... gegebenenfalls Umwidmungen im Benehmen mit der Universitätsverwaltung durchführen.
- (14) ... die sinnvolle Verwendung der Restmittel koordinieren. Dazu gehört das Einholen von Verwendungsvorschlägen von zentralen Einrichtungen, das rechtzeitige Erwirken eines Beschlusses des Studierendenrates welche Einrichtungen bedacht werden sollen, die Entscheidung über die anteilige Verteilung an die ausgewählten Einrichtungen sowie die Kommunikation mit der zuständigen Stelle im Rektorat.

### **3. Vergabe der zentralen Mittel**

#### **§ 14 Höhe der zu vergebenden zentralen Mittel**

Das als zentrale Mittel ausgeschriebene Budget soll ...

- (1) ... zu drei Vierteln dem Innovationsfond (I) und
  - (2) ... zu einem Viertel dem Investitionsfond (II)
- zugeteilt werden.

#### **§ 15 Zugang zu den zentralen Mitteln**

Die Möglichkeit, Anträge zur Verwendung der zentralen Mitteln zu stellen, haben alle Mitglieder und Einrichtungen der Universität, die direkt oder indirekt zur Verbesserung von Studium und Lehre bei-

tragen können. Die Laufzeit der Projekte soll ein Jahr nicht übersteigen. Eine mehrjährige Förderung ist nur unter besonderen Umständen möglich und muss hinreichend begründet sein.

#### **§ 16 Gestaltung der Ausschreibung**

Die Ausschreibung des Innovationsfond (I) und des Investitionsfond (II) erfolgt durch den Studierendenrat auf Vorschlag des Vergabegremiums. Die Ausschreibung muss sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren.

### **4. Vergabe durch die Fachbereiche**

#### **§17 Zusammensetzung der Fachbereiche und Höhe der zu vergebenden Mittel**

Gemäß § 13 ff. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gehört jeder Studierende der Albert-Ludwigs-Universität einem Fachbereich an. Die Höhe der dezentralen Mittel eines Fachbereiches ergibt sich aus den sogenannten Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die diesem Fachbereich zugeordnet werden. Eine gesonderte Gewichtung von Naturwissenschaften gegenüber Geisteswissenschaften findet nicht statt.

#### **§18 Zuweisung der Mittel an die Fachbereiche**

Das Rektorat stellt dem Vergabegremium Unterlagen zur Berechnung der den Fachbereichen zugehörigen VZÄ zur Verfügung. Auf Basis dieser bestimmt das Vergabegremium die den Fachbereichen jeweils zustehenden Mittel und veröffentlicht diese Verteilung rechtzeitig.

#### **§19 Kompetenzen der Fachbereiche**

(1) Die Fachbereiche können...

- (a) ... die ihnen zugeteilten Mittel nach eigenem Ermessen vergeben,
- (b) ...sich eigene Vergabeordnungen geben,
- (c) ... die Mittel in Zusammenarbeit mit selbst gewählten universitären Einrichtungen (Fakultät, Institut, zentrale Einrichtung) vergeben.

(2) Die Fachbereiche müssen

- (a) ... sich ebenfalls an § 1 (2) HoFV-Begleitgesetz sowie die Verwaltungsvorschrift halten,
- (b) ... die Mittel bis zum 31. März des Folgejahres ausgegeben haben,
- (c) ... alle Verwendungsvorschläge zur gesetzten Frist beim Vergabegremium eingereicht haben.

### **5. Abschlussparagraph**

#### **§20 Beschluss der Ordnung**

Die Vergabeordnung für das Studierendenvorschlagsbudget wird vom Studierendenrat beschlossen und geändert.

#### **§21 Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt mit Beschluss des Studierendenrats vom 21.06.2016 in Kraft.

## Anhang zur Ordnung zum Ablauf der Vergabe des studentischen Anteils der Qualitätssicherungsmittel (Studierendenvorschlagsbudget)

Zuordnung der Fachbereich bei der Besetzung des SVB-Gremiums zu den Wissenschaftsdisziplinen

<b>Fachbereiche</b>	<b>Zuordnung</b>
1) Theologie	Geisteswissenschaften
2) Rechtswissenschaften	Geisteswissenschaften
3) EZW (Erziehungswissenschaft)	Geisteswissenschaften
4) Psychologie	Naturwissenschaften
5) Sport	Naturwissenschaften
6) Wirtschaftswissenschaften	Geisteswissenschaften
7) Medizin	Naturwissenschaften
8) MolMed	Naturwissenschaften
9) Zahnmedizin	Naturwissenschaften
10) Germanistik	Geisteswissenschaften
11) Anglistik	Geisteswissenschaften
12) Romanistik	Geisteswissenschaften
13) Altphilologie	Geisteswissenschaften
14) Skandinavistik	Geisteswissenschaften
15) Slavistik	Geisteswissenschaften
16) Archäologie und Altertumswissenschaften	Geisteswissenschaften
17) Euro-Ethno (Europäische Ethnologie)	Geisteswissenschaften
18) Ethno-Musik (Ethnologie, Musikwissenschaften)	Geisteswissenschaften
19) Geschichte	Geisteswissenschaften
20) Kunstgeschichte	Geisteswissenschaften
21) LAS (Liberal Arts and Sciences)	Geisteswissenschaften
22) Politik	Geisteswissenschaften
23) Philosophie	Geisteswissenschaften
24) SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie)	Geisteswissenschaften
25) AGeSoz (Anthropologie, Gender Studies, Soziologie)	Geisteswissenschaften
26) Mathematik	Naturwissenschaften
27) Physik	Naturwissenschaften
28) Chemie	Naturwissenschaften
29) Pharmazie	Naturwissenschaften
30) Biologie	Naturwissenschaften
31) Geographie	Geisteswissenschaften
32) Geologie	Naturwissenschaften
33) FHU (Forst, Hydro, Umwelt)	Naturwissenschaften
34) TF (Technische Fakultät)	Naturwissenschaften